

## Agroforst – Umsetzung voranbringen!

Verbände fordern Bürokratieabbau und mehr Engagement seitens der Politik

von Christian Böhm, Andrea Vogel und Hubert Heigl

*Agroforstsysteme tragen zur Klimaanpassung bei, sorgen in der Landwirtschaft für mehr Klima-, Boden- und Gewässerschutz und fördern die Artenvielfalt. Gleichzeitig zeichnen sie sich durch eine hohe Flächenproduktivität aus. Trotz dieser Vorteile wird die Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen seitens des Bundes und der Länder nicht nennenswert unterstützt. Die Berufsstandsvertretungen Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL) und Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW) forderten daher gemeinsam mit dem Deutschen Fachverband für Agroforstwirtschaft e.V. (DeFAF) im Mai 2023 in einem Offenen Brief an die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Landwirtschaft und Umwelt des Bundes und der Länder, sich mit aller Kraft für eine verstärkte Umsetzung von Agroforstsystemen einzusetzen. Unterstützt werden die Forderungen durch zahlreiche Akteure aus Wissenschaft und Gesellschaft, wie die 99 mitzeichnenden Verbände und Institutionen exemplarisch zeigen. – Der folgende Beitrag dokumentiert die detaillierten Erläuterungen zu den sechs zentralen Forderungen an die Politik.<sup>1</sup>*

Agroforstsysteme bieten die Chance, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind sowie hieraus resultierende Schäden erheblich zu verringern. Sie tragen wesentlich zu einer strukturreichen, vielfältigen Agrarlandschaft bei, mit sehr positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Die Anlage von Agroforstflächen bewirkt eine Teilextensivierung der Agrarstandorte, ohne dass Flächen oder Teile hiervon aus der Nutzung genommen werden müssen. Durch die hiermit verbundene Verringerung von Treibhausgasemissionen, aber auch durch Humusaufbau und Kohlenstoffbindung in der ober- und unterirdischen Holzbiomasse besitzen sie innerhalb des Agrarsektors ein großes Klimaschutzpotenzial. Gleichzeitig verbessern Agroforstsysteme das Mikroklima, begünstigen den Wasserrückhalt auf der Fläche und erhöhen deutlich die Klimaresilienz von Acker- und Grünlandstandorten. Hierdurch sorgen sie perspektivisch für eine höhere Ertragsstabilität. In Kombination mit der Nutztierhaltung kann zudem das Tierwohl verbessert werden.

Diese sowie weitere Vorteilswirkungen sind wissenschaftlich belegt und international anerkannt. Insofern ist es überaus erfreulich, dass Agroforstsysteme seit dem 1. Januar 2023 nun auch hierzulande rechtssicher etabliert werden können. Doch allein

diese Möglichkeit reicht bei Weitem nicht aus, um Agroforstsysteme in großem Umfang in die Fläche zu bringen. Nach wie vor sehen sich Landwirtinnen und Landwirte, die diese Form der Landbewirtschaftung umsetzen möchten, mit bürokratischen Hürden konfrontiert, die ein »Weiter so« bei der Flächenbewirtschaftung viel einfacher erscheinen lassen.

Aktuell wird die Anlage und Bewirtschaftung von Agroforstflächen immer noch eher erschwert als unterstützt. Diese Situation muss verändert werden, da Agroforstsysteme auf vielfältige Weise zur Lösung der aktuell bestehenden und sich abzeichnenden Probleme in der Landwirtschaft beitragen. Insbesondere passt auch das im GAP-Strategieplan der Bundesregierung formulierte Flächenziel, eine Agroforstgehölzfläche von 25.000 Hektar im Jahr 2023 und von 200.000 Hektar bis 2026 zu etablieren, nicht zu weiterhin bestehenden Umsetzungshürden und einer äußerst geringen Beibehaltungs- bzw. fast in ganz Deutschland fehlenden Neuanlageförderung.

Um die im GAP-Strategieplan der Bundesregierung formulierten Flächenziele auch nur annähernd erreichen und die damit verbundenen Vorteile der Agroforstwirtschaft auf einer nennenswerten Fläche wirksam entfalten zu können, ist es daher notwendig, dass viele Landwirtinnen und Landwirte zeitnah

Agroforstsysteme anlegen. Damit dies geschieht müssen Bund und Länder bestehende rechtliche Hemmnisse beseitigen, neue Restriktionen vermeiden und zügig förderrechtliche Anreize schaffen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation sehen wir insbesondere Handlungsbedarf bei den folgenden genannten Punkten:

## **Bürokratieabbau**

### *1. Forderung: Bürokratische Hürden sind zu beseitigen*

Die in § 4 der GAP-Direktzahlungsverordnung (GAPDZV) festgelegte Definition von Agroforstsystemen erlaubt erfreulicherweise die Umsetzung einer großen Spannweite an Agroforstsystemen. Allerdings stellt insbesondere das geforderte Nutzungskonzept eine bürokratische Hemmschwelle dar. So geht es bei diesem – anders als der Name es vermuten lässt – nicht nur darum, Nutzungsart und -zeitraum der Gehölzpflanzen kenntlich zu machen. Die Tatsache, dass das Nutzungskonzept im Vorfeld der Anlage eines Agroforstsystems durch eine zuständige Landesbehörde oder vom Land anerkannte Institution als positiv geprüft werden muss, kommt einer Genehmigungspflicht gleich. Eine solche ist hierfür jedoch alles andere als angemessen, da Agroforstsysteme auf dem überwiegenden Teil aller landwirtschaftlich genutzten Standorte positive oder zumindest keine negativen Wirkungen entfalten. Diese Regelung stellt für die agroforstliche Nutzung einen beträchtlichen umsetzungshemmenden Konkurrenznachteil dar. So ist es deutlich einfacher, ein- oder mehrjährige Rein- oder Monokulturen anzulegen, als strukturreiche Agroforstflächen mit hoher Agrobiodiversität zu etablieren. Dies ist nicht im Sinne einer klimaangepassten, zukunftsorientierten Landwirtschaft!

In den bislang seitens der Länder veröffentlichten Vorlagen für das Nutzungskonzept ist insbesondere auch die Klausel kritisch zu sehen, nach welcher eine naturschutzfachliche Prüfung im Rahmen eines gesonderten Verfahrens stattfinden kann. Mit Verweis auf Forderung 5 (siehe unten) sind hier eindeutige Regelungen zu definieren, nach denen es den Landwirtinnen und Landwirten auch innerhalb von Gebieten mit Schutzstatus möglich ist abzuschätzen, auf welchen Schlägen die Anlage eines Agroforstsystems mit der hierfür notwendigen Planungssicherheit gestattet ist.

Um zu gewährleisten, dass Landwirtinnen und Landwirte Agroforstflächen zum Zwecke der Nutzung anlegen bzw. weitere in diesem Zusammenhang als unbedingt notwendig erachtete Maßgaben erfüllen, sollten in den Agrarantrag entsprechende Bestätigungsabfragen bzw. zu bestätigende Eigenklärungen (d. h. in Form anzukreuzender Kästchen)

implementiert werden. Hierdurch wird die potenzielle Genehmigungspflicht in eine Anzeigepflicht mit vertretbarem zusätzlichem Aufwand abgeändert. Um den bürokratischen Aufwand auch hierfür generell gering zu halten, ist es sinnvoll, eine Mindestgröße für meldepflichtige Agroforstgehölzflächen einzuführen (d. h. zehn Hektar). Angaben zur Nutzung müssten dann nur bei größeren Agroforstschlägen erfolgen. Dies würde es Landwirtinnen und Landwirten, für die Agroforstsysteme eine neue Bewirtschaftungsmethode darstellen, erleichtern, auf kleineren Flächen mit reduziertem bürokratischem Aufwand zu experimentieren, was gerade auch für kleine Betriebe von Vorteil sein würde.

Häufig ist es allerdings so, dass viele sehr kleine Landwirtschaftsbetriebe, SoLaWis oder auch Nebenerwerbsbetriebe großes Interesse an der Agroforstwirtschaft zeigen, diese aber nicht umsetzen können, da sie aufgrund des hohen Aufwands keine GAP-Förderung in Anspruch nehmen, die Etablierung von Agroforstsystemen aber an die GAP gebunden ist. Daher sind unbedingt rechtliche Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, Agroforstsysteme auch außerhalb der GAP anzulegen, zu bewirtschaften und rückzuwandeln. So ist das Betreiben von Landwirtschaft ohne Agroforstgehölze für diese Betriebe auch außerhalb der GAP möglich, die Bewirtschaftung von Agroforstsystemen jedoch nicht. Dies widerspricht der Gleichstellung landwirtschaftlicher Tätigkeit, zu der auch die agroforstliche Bewirtschaftung zählt, und stellt ebenfalls ein Umsetzungshindernis dar.

## **Anforderungen an die Praxis anpassen**

### *2. Forderung: Die Anforderungen an Öko-Regelung 3 sind zu überarbeiten*

Die Förderung für die Öko-Regelung 3 kann nur für streifenförmig aufgebaute Agroforstsysteme in Anspruch genommen werden, obwohl Agroforstflächen, bei denen die Bäume und/oder Sträucher verstreut über die Fläche angeordnet sind, ausdrücklich Bestandteil der in § 4 GAPDZV formulierten Definition für Agroforstsysteme sind. Diese Diskrepanz ist auszugleichen und die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3 auch für Agroforstsysteme zu ermöglichen, die nicht streifenförmig aufgebaut sind.

Für Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen sind die Anforderungen der Öko-Regelung 3 unbedingt den Bedarfen der Praxis anzupassen. Insbesondere ist die Regelung, dass zwischen Gehölzstreifen und Flächenrand 20 Meter Abstand eingehalten werden müssen, ersatzlos zu streichen. Auch der Mindestabstand zwischen zwei Gehölzstreifen sollte auf zehn Meter reduziert und auf die Festlegung einer Mindestbreite der Gehölzstreifen verzichtet werden. Diese Regelungen

sind weder auf die Belange der Praxis ausgerichtet noch werten sie ein Agroforstsystem ökologisch auf. Im Gegenteil: Durch die Platzierung des ersten Gehölzstreifens am Flächenrand lässt sich der gesamte Schlag sogar noch effektiver vor Bodenabtrag durch Wind schützen, um nur ein Beispiel zu nennen.

Dass diese Regelungen nicht den Bedarfen der Landwirtinnen und Landwirte entsprechen, zeigen auch viele bestehende Agroforstsysteme, die durch innovationsfreudige und risikobereite Landwirtinnen und Landwirte bereits vor Inkrafttreten der ab 2023 geltenden GAP angelegt wurden. Für diese Agroforstflächen kann die Förderung über die Öko-Regelung 3 nicht in Anspruch genommen werden. Nach Einschätzung von Experten erfüllen ungefähr 90 bis 95 Prozent von den in Europa bereits bestehenden Agroforstsystemen nicht die hierfür notwendigen Anforderungen. Dies zeigt, dass für Landwirtinnen und Landwirte die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3 nicht nur aufgrund der geringen Förderhöhe (siehe Erläuterungen zu Forderung 3), sondern auch wegen der hieran gestellten Anforderungen an die Gestaltung eines Agroforstsystems uninteressant ist. Folglich trägt die Öko-Regelung 3 aktuell nicht zu einer verstärkten Umsetzung von Agroforstflächen bei.

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt ist, dass bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3 Maßnahmen, die zu einer ökologischen Aufwertung des Agroforstsystems beitragen würden, nicht umgesetzt werden können. Zu nennen ist hier die Tatsache, dass zwischen den Gehölzstreifen eines Agroforstsystems nicht unterschiedliche Ackerfrüchte angebaut werden können. Dies widerspricht eindeutig dem dieser GAP zugrunde liegenden Diversifizierungsgedanken für Ackerstandorte. Weiterhin ist es nicht möglich, entlang der Gehölzstreifen Blüh- oder Brachestreifen anzulegen, obwohl so ökologisch hochwertige Saumstrukturen etabliert werden könnten. Diese Beschränkungen müssen schnellstmöglich aufgehoben werden. Aktuell ist zu resümieren, dass die Öko-Regelung 3 eine ökologische Aufwertung eher verhindert, denn fördert. In diesem Kontext wäre es ein erster wichtiger Schritt, die Kombination von Öko-Regelung 3 und Öko-Regelung 1a-d zu ermöglichen.

### **Förderung über Öko-Regelung erhöhen**

*3. Forderung: Der Einheitsbetrag der Öko-Regelung 3 ist deutlich zu erhöhen und flächendeckend auch Betrieben des Ökologischen Landbaus zur Verfügung zu stellen*

Die Förderprämie von 60 Euro pro Hektar Gehölzfläche ist viel zu niedrig, um die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten (hierzu gehören unter anderem Kulturpflege, Baumschnitt, Wurzelschnitt, Astung, Erntemaßnahmen) zu decken, geschweige denn, um

einen Anreiz zu setzen. Bei einem üblichen Gehölzflächenanteil von zehn Prozent beträgt die Förderung je Hektar Agroforstfläche z. B. gerade einmal sechs Euro, was zeigt, dass es sich hier um einen Bagatellbetrag handelt, der für Landwirtinnen und Landwirte keine nennenswerte oder gar kostendeckende Unterstützungsleistung darstellt.

Bei der Berechnung des Förderbetrages für die Öko-Regelung 3 ist neben den Bewirtschaftungskosten auch der entgangene Gewinn (Gewinnverlust) für die ersten Jahre nach Etablierung des Agroforstsystems im Bereich der Gehölzkulturen einzubeziehen. Dieser Aspekt ist gerade für ertragreiche Standorte von großer Wichtigkeit. Auf solchen Standorten ist der Etablierung von Agroforstsystemen ein besonders hoher gesellschaftlicher Stellenwert beizumessen, da diese effektiv dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit und somit die Ertragsfähigkeit dieser Gunststandorte langfristig zu erhalten.

Weiterhin ist bei der Festsetzung der Höhe der Förderprämie für die Öko-Regelung 3 die Konkurrenzfähigkeit zu anderen Maßnahmen im Bereich der Öko-Regelungen einzubeziehen. Die Bewirtschaftung von Agroforstflächen stellt für Landwirtinnen und Landwirte die aufwendigste Maßnahme im Bereich der Öko-Regelungen dar. Zugleich sind aber auch die hiermit verbundenen Positivwirkungen am vielfältigsten. Aktuell werden jedoch für diese Maßnahme – bezogen auf die Agroforstfläche – die geringsten Einheitsbeträge gezahlt. Dieses massive Ungleichgewicht ist unbedingt zugunsten der agroforstlichen Bewirtschaftung (Öko-Regelung 3) zu verlagern.

Folglich ist der Einheitsbetrag für die Öko-Regelung 3 erheblich, mindestens jedoch um den Faktor 10 (also 600 Euro pro Hektar Gehölzfläche) zu erhöhen. Für das oben genannte Beispiel eines Agroforstsystems mit einem Gehölzflächenanteil von zehn Prozent würde das einen Förderbetrag von 60 Euro je Hektar für die gesamte Agroforstfläche bedeuten. Da der Bewirtschaftungsaufwand für die allermeisten Landwirtschaftsbetriebe vor allem für die ersten Hektare Agroforstgehölzfläche sehr hoch ist, sollte die Beibehaltungsprämie für die ersten zehn Hektare Agroforstgehölzfläche eines jeden Betriebes noch deutlich darüber liegen. Dieses Signal würde der Umsetzung von Agroforstsystemen einen deutlichen Schub verleihen.

Ein höherer Förderbetrag sollte auch bei Agroforstgehölzflächen mit hohem Diversitätsgrad gewährt werden. So sind gerade komplexere Gehölzstrukturen mit einer hohen Agrobiodiversität in der Bewirtschaftung sehr kostenintensiv. Zudem werden bei zunehmendem Diversitätsgrad eines Agroforstsystems vielseitigere Vorteilswirkungen und Ökosystemdienstleistungen für die Gesellschaft bereitgestellt, weshalb

solche Systeme insbesondere auch von Vertreterinnen und Vertretern des Naturschutzes als besonders wertvoll angesehen werden.

*Von größter Wichtigkeit ist es außerdem, dass die Öko-Regelung 3 von allen Landwirtschaftsbetrieben in Anspruch genommen werden kann. Ein Ausschluss von Betrieben des Ökolandbaus, wie es in einigen Bundesländern (d. h. Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) aktuell praktiziert wird, ist absolut inakzeptabel und argumentativ nicht haltbar, da sich die Vorteile der Agroforstwirtschaft auch auf Flächen des Ökolandbaus entfalten können. Die Prämie der Öko-Regelung 3 muss in gleichem Umfang auch Betrieben des Ökologischen Landbaus zur Verfügung stehen, und zwar zusätzlich zur Förderprämie des Ökolandbaus.*

*Aktueller Nachtrag: Ein im Sommer 2023 veröffentlichter Referentenentwurf des BMEL sieht eine Erhöhung des Einheitsbetrages für die Öko-Regelung 3 von derzeit 60 Euro auf 200 Euro pro Hektar Gehölzfläche vor. Dieser Schritt geht zwar in die richtige Richtung, reicht allerdings nicht aus, um bei einem Großteil von Agroforstsystemen die Bewirtschaftungskosten zu decken, geschweige denn, die durch Agroforstwirtschaft bereitgestellten gesellschaftlichen Leistungen zu honorieren. Eine angemessene Honorierung läge – siehe oben – bei mindestens 600 Euro pro Hektar Gehölzfläche.*

## Neuanlagen fördern

### 4. Forderung: Die Anlage von Agroforstsystemen ist im gesamten Bundesgebiet zu fördern

Die Anlage eines Agroforstsystems stellt für die Landwirtschaftsbetriebe eine große Investition dar, wobei ein Kapitalrückfluss erst Jahre oder sogar Jahrzehnte nach der Anlage zu erwarten ist. Aus diesem Grund regt die EU ausdrücklich dazu an, Investitionsbeihilfen anzubieten. Gemäß Verordnung (EU) 2021/2115 Art. 73 Abs. 4 Buchst. c Nr. i können die Investitionskosten für die Einrichtung eines Agroforstsystems bis zu 100 Prozent gefördert werden. Diese seitens der EU geschaffene Möglichkeit wird in Deutschland nicht in Anspruch genommen, was dem Umsetzungswillen auf EU-Ebene widerstrebt. Aktuell wird hierzulande nur in Bayern eine Förderung für die Anlage von Agroforstsystemen in Aussicht gestellt. Zwar sollen auch hier nicht 100 Prozent der investiven Kosten gefördert werden, aber immerhin 65 Prozent, wobei der Förderhöchstbetrag in Abhängigkeit vom Agroforstsystemtyp zwischen 1.566 und 5.271 Euro pro Hektar Gehölzfläche variiert. Diese Beträge decken zwar bei Weitem nicht die tatsächlichen Investitionskosten und sollten erhöht werden, stellen aber immerhin eine nennenswerte Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte bei der Anlage von Agroforstflächen dar.

Somit kann diese Art der Anlagenförderung im Ansatz durchaus als Blaupause für andere Bundesländer dienen.

*Aktueller Nachtrag (Herbst 2023): Mecklenburg-Vorpommern wird ebenfalls eine Investitionsförderung für Agroforstsysteme anbieten. Die Rahmenbedingungen hierfür entsprechen im Wesentlichen dem von Bayern vorgelegten Modell.*

Die Tatsache, dass in den anderen Bundesländern bislang keine Investitionsförderung für Agroforstsysteme angeboten wird, steht im klaren Widerspruch zum nationalen GAP-Strategieplan. Demnach soll es eine Beibehaltungsprämie geben, für die der Bund zuständig ist (angelegt als Öko-Regelung Nr. 3), und eine Förderung der Flächenanlage, für die die Länder zuständig sind. Beides in Kombination soll die Grundlage zur Erreichung des Flächenzieles darstellen, nach dem 200.000 Hektar Agroforstgehölzfläche bis zum Jahr 2026 hinzukommen sollen. Bundesländer, die keine Investitionsförderung für Agroforstsysteme anbieten, halten sich folglich nicht an die im GAP-Strategieplan der Bundesregierung formulierten Zielmaßgaben. Damit wird auch in Kauf genommen, dass die damit verbundenen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können, genauso wie andere Vorteilswirkungen oder auch die Abschwächung von Klimafolgeschäden in der Landwirtschaft. Dies stellt nicht nur einen Affront gegenüber den Landwirtinnen und Landwirten dar, sondern ist auch gesellschaftlich nicht tragbar.

Die Anlage von Agroforstflächen muss daher in allen Bundesländern durch entsprechende Investitionsförderprogramme unterstützt werden. Hierbei fordern wir, eine gestaffelte Förderhöhe in Abhängigkeit von der umgesetzten Agroforstgehölzfläche zu etablieren. So sollten die Investitionskosten zur Etablierung von Agroforstgehölzen auf den ersten zehn Hektar Gehölzfläche eines jeden Betriebes zu 100 Prozent, jene der weiteren zehn Hektar zu 80 Prozent und investive Kosten für darüber hinausgehende Agroforstgehölzanpflanzungen zu mindestens 50 Prozent gefördert werden. Dies würde die Umsetzung von Agroforstflächen deutlich beschleunigen, was wiederum auch mit positiven Effekten für den Absatzmarkt von Agroforstprodukten verbunden wäre (siehe Forderung 6).

Die Investitionsförderung ermöglicht es, dass Landwirtinnen und Landwirte, die Agroforstsysteme mit besonders hohem Arten- und Strukturreichtum etablieren möchten, hierfür höhere Förderbeträge erhalten. Dies ist auch notwendig, da solche Agroforstsysteme, deren naturschutzfachlicher Wert als besonders hoch einzustufen ist, deutlich höhere Investitionskosten erfordern. Bei Festlegung von För-

derhöchstbeträgen sollten die Grenzen in Abhängigkeit vom Diversitätsgrad gestaffelt werden, so wie es ansatzweise in Bayern umgesetzt und für den künftigen GAK-Rahmenplan angedacht wurde. Allerdings besteht hier sowohl bezüglich der Eingruppierung von Agroforstsystemtypen als auch hinsichtlich des jeweiligen Förderhöchstbetrages Nachbesserungsbedarf.

Die Implementierung des neuen Fördertatbestandes »Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen« in den GAK-Rahmenplan 2023 bis 2026 ist prinzipiell sehr positiv zu werten. Jedoch möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Förderung über den GAK-Rahmenplan nicht von den an die Öko-Regelung 3 geknüpften Anforderungen abhängig gemacht werden sollte. Diese Anforderungen sind – wie in der Erläuterung zu Forderung 4 formuliert – nicht umsetzungsfördernd und zum Teil nicht praxisgerecht. Daher fordern wir, als Grundlage für die Förderung der Einrichtung eines Agroforstsystems die Definition nach § 4 GAPDZV und nicht die Anforderungen der Öko-Regelung 3 zu wählen. Dies ist für die Nachfrage seitens der landwirtschaftlichen Praxis von erheblicher Bedeutung.

Hierbei ist zu beachten, dass neben den Kosten für Flächenvorbereitung, Einmessung, Pflanzgut und Pflanzung auch Ausgaben für Pflege- und Wasserungsmaßnahmen sowie Nachpflanzungen in den ersten zwei Anwuchsjahren zu den förderfähigen Investitionskosten zu rechnen sind. Besonders wichtig ist zudem, dass Beratungs- und Planungskosten ebenfalls als Bestandteil der investiven Kosten betrachtet und als solche gefördert werden. So erfordert die Komplexität von Agroforstflächen im Vorfeld der Flächenanlage eine Fachberatung und professionelle Flächenplanung. Diese tragen wesentlich dazu bei, dass die Anlage von Agroforstflächen gelingt und diese so gestaltet werden, dass sich die gewünschten ökologischen und ökonomischen Vorteilswirkungen über die gesamte Länge der Nutzungszeit entfalten können.

## Mehr Planungssicherheit

*5. Forderung: Bezüglich naturschutzfachlicher Belange ist unter Berücksichtigung einer differenzierten Bewertung Planungssicherheit zu schaffen*

Agroforstflächen dienen vordergründig der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen. Sie ermöglichen dies auf eine sehr nachhaltige Art und Weise, was sich besonders in strukturarmen Agrarlandschaften unter anderem auch positiv auf die biologische Vielfalt und die Schaffung von Biotopverbänden auswirkt. Dieser positive Einfluss auf die Artenvielfalt nährt bei Landwirtinnen und Landwirten jedoch gleichzeitig die Sorge, dass die Gehölze aus Gründen des Naturschutzes später nicht

genutzt werden können. Hiermit verbunden besteht Planungsunsicherheit und diese führt bezüglich der Investition in Agroforstgehölze zu großen Vorbehalten.

Um diese auszuräumen ist es unbedingt notwendig, bezüglich der Anlage von Agroforstflächen vertrauensbildende Maßnahmen zu schaffen. Hierzu zählen Querverweise im Naturschutzrecht, die kenntlich machen, dass die Einrichtung, Bewirtschaftung und Beseitigung von Agroforstsystemen analog zum Agrarrecht auch nach naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten gewährleistet ist. Diese Ergänzungen sind auch im Interesse des Naturschutzes, da es für diesen kontraproduktiv ist, wenn Anbausysteme, die die Artenvielfalt fördern, nicht umgesetzt werden, weil genau diese positiven Wirkungen als Anlass für Nutzungs- und Bewirtschaftungsbeschränkungen herangezogen werden können.

Weiterhin ist festzustellen, dass es mit Blick auf die Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft auf den allermeisten Standorten durch die Anlage eines Agroforstsystems zu einer Verbesserung des Ausgangszustandes kommt. Dies trifft auch für viele Flächen in Schutzgebieten zu. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass einige Bundesländer darauf abzielen, in Schutzgebieten die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3 pauschal zu untersagen. Vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Anhand von Biotopkartierungen können sensible Standorte, bei denen die Etablierung eines Agroforstsystems zu einer Verschlechterung des Ausgangszustandes führen könnte, identifiziert und als Ausschlussgebiet gekennzeichnet werden. Eine solch differenzierte, auf vorliegenden Daten basierende Standortsbewertung ist einer pauschalen Ausschlusskulisse für Schutzgebiete unbedingt vorzuziehen. Andernfalls entsteht der Eindruck, dass durch die Etablierung von Agroforstsystemen per se negative ökologische Auswirkungen zu erwarten sind, obwohl in vielen Fällen genau das Gegenteil der Fall ist.

Dafür spricht auch die vom Gesetzgeber offerierte Möglichkeit, die Öko-Regelung 3 mit der Öko-Regelung 7 (Anwendung von durch die Schutzziele in Natura 2000-Gebieten bestimmten Bewirtschaftungsmethoden) zu kombinieren. Für die Landwirtinnen und Landwirte und damit für die praktische Umsetzung unbedingt erforderlich sind eindeutige, objektiv klar nachvollziehbare Regelungen, aus denen hervorgeht, auf welchen Standorten bezüglich welchen Schutzgutes mit einer Verschlechterung des Ausgangszustandes zu rechnen und folglich die Anlage von Agroforstflächen nicht gestattet ist. Nur wenn durch die Anlage eines Agroforstsystems das jeweilige Schutzziel gefährdet ist, ist das Verbot einer Agroforstflächenanlage gerechtfertigt. Ein pauschaler Ausschluss der Öko-Regelung 3 oder sogar von Agroforstflächen

per se ist auch in Schutzgebieten naturschutzfachlich nicht begründbar und daher – wenn bereits veranlasst – rückgängig zu machen.

Nach gleichem Prinzip sollte auch auf Grünlandstandorten vorgegangen werden. Grünlandflächen, bei denen durch die Etablierung von Agroforstsystemen von einer Verschlechterung des Ausgangszustandes auszugehen ist, sind den Landwirtinnen und Landwirten als solche kenntlich zu machen. Auch hier ist eine Differenzierung und gegebenenfalls Gewichtung von Schutzgütern vorzunehmen. Ein pauschaler Ausschluss von Agroforstsystemen auf Grünlandstandorten ist abzulehnen und widerspricht auch der Intention der GAPDZV, nach welcher die Einrichtung einer agroforstlichen Bewirtschaftung explizit auch auf Grünland möglich ist. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der Öko-Regelung 3. Die Etablierung einer Agroforstfläche auf Grünland hat keinen Einfluss auf dessen Flächenstatus. Folglich ist die Anlage eines Agroforstsystems auch nicht als Grünlandumbruch zu werten, so wie es in einigen Bundesländern praktiziert wird. Ein solches Vorgehen kommt einem Verbot für Agroforstsysteme auf Grünland gleich. Dies bremst die Umsetzung von Agroforstflächen aus und ist weder aus naturschutzfachlichen Gründen nachvollziehbar noch mit Blick auf das Tierwohl verantwortlich. So würden viele Grünlandstandorte wie auch die dort weidenden Nutztiere von der Anlage eines Agroforstsystems profitieren.

Auch in Bezug auf die Gehölzarten der sog. Negativliste (Anhang 1 GAPDZV) ist eine differenzierte Bewertung anzumahnen, wobei sowohl unterschiedliche Schutzgüter als auch differierende Standortverhältnisse zu berücksichtigen sind. Bevor Arten auf diese Liste gesetzt und somit pauschal vom Anbau ausgeschlossen werden, sind Verfahren anzuwenden, welche die Einbindung der landwirtschaftlichen Praxis und unterschiedlicher Interessensverbände in diesbezügliche Entscheidungsprozesse garantieren.

## Wertschöpfung sichtbar machen

*6. Forderung: Der Nachhaltigkeitswert von Produkten aus Agroforstwirtschaft ist offiziell zu benennen*  
Agroforstsysteme besitzen sowohl in der konventionellen Landwirtschaft als auch im Ökolandbau einen hohen Nachhaltigkeitswert. Daher sehen wir es als Aufgabe staatlicher Organe an, auf diese Form der

Bewirtschaftung sowie der hieraus stammenden Produkte über staatliche Medien hinzuweisen. Dies kann helfen, die Wertschätzung für Produkte aus Agroforstsystemen zu erhöhen und so indirekt neue Absatzmärkte für Agroforstprodukte entstehen zu lassen. In dessen Konsequenz erhöht dies auch die Bereitschaft von Landwirtinnen und Landwirten, Agroforstflächen verstärkt umzusetzen.

### Das Thema im Kritischen Agrarbericht

- Rico Hübner: Den Wald aufs Feld holen. Agroforstwirtschaft als Option für die Landwirtschaft der Zukunft auch in Deutschland. In: Der kritische Agrarbericht 2021, S. 241-246.

### Anmerkung

- 1 Offener Brief an die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Landwirtschaft und Umwelt des Bundes und der Länder und die Abgeordneten der Bundestagsausschüsse »Ernährung und Landwirtschaft« und »Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz« vom 24. Mai 2023 (<https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2023/05/Forderungen-Offener-Brief-Jetzt-Umsetzung-von-Agroforstsystemen-voranbringen.pdf>).



**Dr. Christian Böhm**

Vorstandsvorsitzender des Deutschen Fachverbandes für Agroforstwirtschaft e.V. (DeFAF).

info@defaf.de  
www.agroforst-info.de



**Andrea Vogel**

Arbeitskreis Agroforstwirtschaft der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL).



**Hubert Heigl**

Vorstand Landwirtschaft im Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW).